

09.02.2017

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12857 (Neudruck)

2. Lesung

**Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen
amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-
Gesetz – KTG)**

Berichterstatter:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12857 (Neudruck) - wird in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.

Datum des Originals: 09.02.2017/Ausgegeben: 13.02.2017 (10.02.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG)

**Gesetz
zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)**

**§ 1
Gesetzeszweck, Anwendungsbereich, zuständige Behörde**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (amtliche Kontrollen) nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in verständlicher Form leicht zugänglich (transparent) zu machen. Dazu werden die Ergebnisse amtlicher Kontrollen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermittelt, bewertet, dargestellt und transparent gemacht.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Lebensmittelbetriebe, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz alle Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG)

**Gesetz
zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)**

**§ 1
Gesetzeszweck, Anwendungsbereich, zuständige Behörde**

Unverändert

die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in Betrieben der Primärproduktion.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde.

§ 2 Grundlagen der Bewertung

(1) Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen

1. werden auf der Grundlage risikobasierter oder von Amts wegen durchgeführter amtlicher Kontrollen von Betrieben nach den Beurteilungsmerkmalen gemäß Nummer 2 und nach einheitlichen Beurteilungskriterien gemäß § 3 ermittelt,
2. erstrecken sich auf die Beurteilungsmerkmale
 - a) Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Bereiche der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Rückverfolgbarkeit,
 - b) Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf die Bereiche HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung,
 - c) Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die Bereiche bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung und
3. werden nach § 4 beurteilt und nach § 5 bewertet.

(2) Bis zur Durchführung der ersten amtlichen Kontrolle nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen, das Kontrollergebnis nach Aktenlage auf der Grundlage der letzten amtlichen Kontrolle zu ermitteln.

§ 2 Grundlagen der Bewertung

Unverändert

§ 3 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden anhand der Beurteilungskriterien gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz überprüft.

Unverändert

§ 3 Beurteilungskriterien

§ 4 Beurteilung

(1) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von Beurteilungsstufen, denen die folgende Beurteilung durch Punkte zugeordnet wird:

Unverändert

§ 4 Beurteilung

Beurteilungsstufe	1	2	3	4	5
Beurteilung	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ausreichend	nicht ausreichend
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe a	0	2	4	6	8
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe b	0	6	12	18	25
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe c	0	12	20	30	40

(2) Die zuständige Behörde dokumentiert die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend des Beurteilungsbogens nach Anlage 4 zu diesem Gesetz oder in vergleichbarer Form.

§ 5 Bewertung

Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 4 Absatz 1 zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 gebildet und bewertend folgenden drei Ergebnisstufen zugeordnet:

0 - 36 Punkte: „Anforderungen erfüllt“
keine oder wenige geringfügige Mängel festgestellt

37 - 54 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“
mehrere geringfügige oder einzelne schwerwiegende Mängel festgestellt

55 - 73 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“
mehrere schwerwiegende Mängel festgestellt.

§ 6 Darstellung des Kontrollergebnisses

(1) Die Darstellung des Kontrollergebnisses erfolgt in Form eines Balkendiagramms, das die Ergebnisstufen nach § 5 abbildet. Den Ergebnisstufen werden die Farben Grün („Anforderungen erfüllt“), Gelb („Anforderungen teilweise erfüllt“) und Rot („Anforderungen unzureichend erfüllt“) zugeordnet. Die nach § 5 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und im Balkendiagramm mit einem Pfeil markiert. Unter dem aktuellen Balkendiagramm werden die Beurteilungsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und deren Beurteilung in Textform aufgeführt.

(2) Die zuständige Behörde erstellt unter Verwendung des in Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Musters ein Dokument (Kontrollbarometer), das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthält. In dem Kontrollbarometer sind neben dem aktuellen Kontrollergebnis noch die Ergebnisse der drei nach Ablauf der in § 11 Absatz 1

§ 5 Bewertung

Unverändert

§ 6 Darstellung des Kontrollergebnisses

Unverändert

Satz 2 genannten Frist vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen unter Nennung des jeweiligen Kontrolldatums aufzuführen. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

§ 7

Information über das Kontrollergebnis

Die zuständige Behörde stellt dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer nach § 6 Absatz 2 in schriftlicher Form zur Verfügung. Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird, hat ihm die zuständige Behörde Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn der Lebensmittelunternehmer darauf verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung oder der Verzicht darauf sind in den Akten zu vermerken.

§ 8

Transparentmachung des Kontrollbarometers

(1) Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, das Kontrollbarometer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unverzüglich nach Erhalt für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat die Kontrollergebnisse unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucherin oder den Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Kontrollbarometer ist vor Verschmutzung und Beschädigung

§ 7

Information über das Kontrollergebnis

Unverändert

§ 8

Transparentmachung des Kontrollbarometers

Unverändert

zu schützen. Ist das Kontrollbarometer verändert, beschädigt, unleserlich oder entfernt worden, hat der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Ausstellung eines neuen Kontrollbarometers zu beantragen.

(3) Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherin oder den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Lebensmittelunternehmer darf die Abbildung des Kontrollbarometers nur vollständig zu anderen Zwecken verwenden. Abweichungen in der Größe der Abbildung sind dabei zulässig.

(5) Ein Kontrollbarometer verliert seine Gültigkeit, sobald der Lebensmittelunternehmer von der zuständigen Behörde ein neues Kontrollbarometer erhalten hat sowie bei einem Wechsel des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte, die der Unternehmer der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, mitzuteilen hat. Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, ein ungültiges Kontrollbarometer aus der Betriebsstätte und aus seiner Internetpräsenz zu entfernen sowie die Verwendung zu anderen Zwecken nach Absatz 4 zu beenden.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle

(1) Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer amtlichen Nachkontrolle der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

(2) Soweit das Ergebnis der amtlichen Kontrolle eines Betriebes, der bei der vorhergehenden amtlichen Kontrolle mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet wurde, erstmalig zu einer Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ im Sinne von § 5 führt und der verantwortliche Lebensmittelunternehmer danach unverzüglich einen Antrag auf Durchführung einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle stellt, wird abweichend von § 6 Absatz 1 nur das Ergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle in dem Kontrollbarometer abgebildet.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle

(1) Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Wochen unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer amtlichen Nachkontrolle der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

unverändert

§ 10

Anordnungsbefugnis

Unverändert

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Satz 2 bis 5, § 8 Absatz 1 bis 3 sowie § 9 treten am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsunddreißigsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 11
**Inkrafttreten, Übergangsregelung,
Evaluation, Außerkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsunddreißigsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] stellt die zuständige Behörde dem Lebensmittelunternehmer zusätzlich zu dem Kontrollbarometer, wie es in Anlage 5 aufgeführt ist, unter Verwendung des in Anlage 6 zu diesem Gesetz aufgeführten Musters eine weitere Ausfertigung des Kontrollbarometers zur Verfügung. Bei der weiteren Ausfertigung wird die Farbe der Ergebnisstufe, der im Einzelfall das Kontrollergebnis zugeordnet wird, deutlich erkennbar hervorgehoben. Soweit der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer öffentlich zugänglich machen möchte, kann er dafür eine der ihm zur Verfügung gestellten Ausfertigungen verwenden.

(3) Das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vor Ablauf des 60. Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes vorlegen.

(4) unverändert

Anlage 1
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 3)

Beurteilungskriterien zur Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen	Beurteilung der 1. Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Beschränkungen oder Widerruf von Zulassungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes 2. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr 3. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz 4. Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen
2. Rückverfolgbarkeit	Beurteilung der 1. Funktionstüchtigkeit der eingerichteten Rückverfolgbarkeitssysteme nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 für gentechnisch veränderte Organismen 2. Verwendung von Identitätskennzeichen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs 3. Dokumentationen

Anlage 2
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 3)

Beurteilungskriterien zur Verlässlichkeit der Eigenkontrollen

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. HACCP-Verfahren	Beurteilung des HACCP-Konzeptes: 1. Qualität, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Gefahrenanalyse, Bestimmung von Kontrollpunkten (CP) und kritischen Kontrollpunkten (CCP), Festlegung von Grenzwerten, Festlegung von Verfahren zur Kontrolle von kritischen Kontrollpunkten, Maßnahmen bei Abweichung von den festgelegten Grenzwerten, Verifizierung) 2. Umfang 3. Aktualisierung 4. Dokumentation
2. Untersuchung von Produkten	Beurteilung der 1. Qualität der Wareneingangskontrolle und Untersuchung von Ausgangsmaterial 2. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitsschutzrechtlicher Anforderungen (Untersuchungspläne für Ausgangsstoffe/Zutaten, Behandlungsstoffe, Zwischenprodukte, Endprodukte, Bedingungen, bei denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, Trinkwasserqualität) 3. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung täuschungsschutzrechtlicher Anforderungen (Endprodukt) 4. Dokumentation
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	Beurteilung der 1. Qualität der Einhaltung der Kühltemperaturen und der Kühlkette bei kühlpflichtigen Lebensmitteln 2. Überprüfung der Temperaturen und Temperaturmessgeräte 3. Dokumentation

Anlage 3
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe c, § 3)

Beurteilungskriterien zum Hygienemanagement

Beurteilungsmerkmale	Beurteilungskriterien
1. Bauliche Beschaffenheit	Beurteilung der 1. Betriebsstruktur, Ausstattung (Wände, Decken, Fußboden, Beleuchtung, Belüftung, Handwaschbecken), Kühlkapazität, Abwasserabfluss, Anlagen 2. Qualität der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
2. Reinigung und Desinfektion	Beurteilung der 1. Effektivität der Reinigung (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 2. Effektivität der Desinfektion (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 3. Dokumentation
3. Personalhygiene	Beurteilung der 1. Qualität des Hygienebewusstseins der Mitarbeiter 2. Schutzkleidung 3. Maßnahmen bei Erkrankungen 4. Dokumentation
4. Produktionshygiene	Beurteilung von 1. Organisation der Produktion 2. Schutz vor nachteiliger Beeinflussung 3. Abfallbeseitigung
5. Schädlingsbekämpfung	Beurteilung der 1. Effektivität der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Auswahl und Lage der Köder, Überprüfungsintervall, Maßnahmen bei Befall) 2. Dokumentation

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 2)

Beurteilungsbogen

Betrieb	Beurteiler/in					Kontrollhäufigkeit	
Datum							
Beurteilungsmerkmale	Beurteilungsstufe					max. Punkte	
						73	
	1	2	3	4	5	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = zufrieden stellend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; pro Beurteilungsmerkmal eine Beurteilungsstufe markieren, vorgegebene Punktwerte verwenden, keine freie Punktvergabe	
Verhalten des Unternehmers	0	2	4	6	8	8	
1. Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen	0	1	2	3	5		
2. Rückverfolgbarkeit	0		2		3		
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	0	6	12	18	25	25	
1. HACCP-Verfahren	0	3	6	9	12		
2. Untersuchung von Produkten	0	1	2	3	5		
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	0	2	4	6	8		
Hygienemanagement	0	12	20	30	40	40	
1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	0	1	2	3	5		
2. Reinigung und Desinfektion	0	2	4	6	8		
3. Personalhygiene	0	3	5	8	11		
4. Produktionshygiene	0	4	7	10	13		
5. Schädlingsbekämpfung	0		2		3		
Gesamtpunktzahl							

LKB Anlage 4 Beurteilungsbogen_neu.docx

**Anlage 5
(zu § 6 Absatz 2)**

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen
der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde

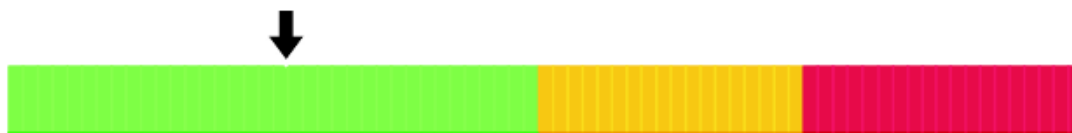
Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.08.2016

■ Anforderungen erfüllt ■ Anforderungen teilweise erfüllt ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Kontrollergebnis vom: 03.02.2016



Kontrollergebnis vom: 15.09.2015



Kontrollergebnis vom: 27.03.2015



Siegel Behörde

**Anlage 6 - neu -
(zu § 11 Absatz 2)**

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen
der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde

Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

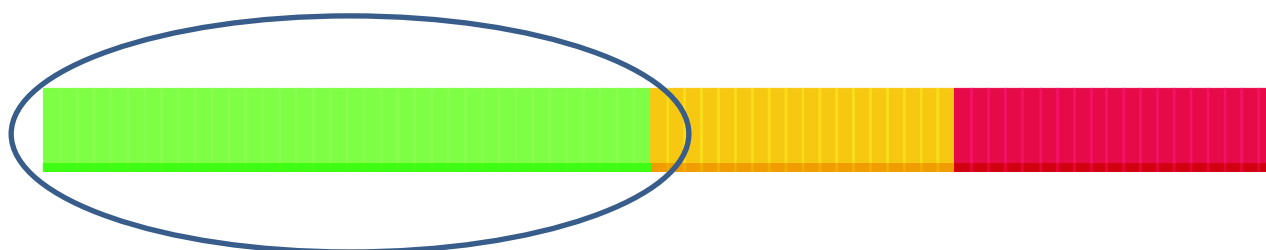
Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.01.2017

■ Anforderungen erfüllt

■ Anforderungen teilweise erfüllt

■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Siegel Behörde

Stand 01.09.2016

**Kostenfolgeabschätzung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von
Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung**

1. Ermittlung des zum Vollzug des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (KTG) voraussichtlich entstehenden Verwaltungsaufwandes bei den Kreisordnungsbehörden

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des geplanten KTG, das zunächst befristet bis zum 31.12.2022 gelten soll, sich in zwei Phasen aufteilt. In einer Einführungsphase, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, sind die betroffenen Lebensmittelunternehmer noch von jeglichen Verpflichtungen oder für sie nachteiligen Auswirkungen des Gesetzes befreit. Erst nach 36 Monaten treten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 die Regelungen in Kraft, die Verpflichtungen oder möglicherweise nachteilige Rechtsfolgen für Lebensmittelunternehmer auslösen. Die Aufteilung in zwei Phasen hat Auswirkungen auf den jeweiligen Aufwand, der den zuständigen Kreisordnungsbehörden entsteht.

Zunächst sind die den Kommunalbehörden übertragenen ausgabe- bzw. finanzrelevanten Regelungen des Gesetzesvorhabens zu identifizieren. Nach § 1 ist es Zweck des Gesetzes, die Ergebnisse der nach Vorgaben der EU durchgeführten amtlichen Lebensmittelkontrollen Verbraucherinnen und Verbrauchern in verständlicher Form transparent zu machen. Das Gesetz sieht vor, dass die zuständigen Behörden die Kontrollergebnisse nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermitteln, bewerten, darstellen und schließlich den Lebensmittelunternehmern zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen, aber auch – nach Ablauf einer 36-monatigen Einführungsphase – selbst der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der durch das geplante Gesetz den Behörden entstehende Aufwand stellt sich wie folgt dar:

- a) Im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit dokumentiert die zuständige Behörde gemäß § 4 Absatz 2 die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend dem hierfür vorgesehenen Beurteilungsbogen. Die

Dokumentation erfolgt ohnehin im Rahmen der amtlichen Kontrolle und stellt im Grundsatz keinen neuen oder zusätzlichen Aufwand dar.

- b) Als nächster Schritt zur Ermittlung des Kontrollergebnisses erfolgt die Bildung der Summe der Punkte zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 2 Nummer 2 und die bewertende Zuordnung zu den drei nach dem Gesetz vorgesehenen Ergebnisstufen (§ 5). Dies erfolgt über das in nahezu allen Kommunen verwendete EDV-System Balvi und stellt keinen zusätzlichen Aufwand dar.
- c) Nach § 6 Absatz 2 erstellt die zuständige Behörde unter Verwendung eines dem Gesetz beigelegten Musters ein Kontrollbarometer, das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die Darstellung des Kontrollergebnisses enthält. In dem Kontrollbarometer sind neben dem aktuellen Kontrollergebnis noch die Ergebnisse der drei vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen unter Nennung des jeweiligen Kontrolldatums aufzuführen. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen. Die Erstellung des Kontrollbarometers erfolgt EDV-gestützt unter Verwendung der Daten aus dem Balvi-System.

Aufwand für die Schritte a) bis c): Sehr gering, da diese Schritte im Wesentlichen auch bereits im Rahmen der amtlichen Kontrolle zur Risikoeinstufung von Betrieben nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) erforderlich sind und die übrigen Schritte über Balvi EDV-gestützt erfolgen. Soweit das KTG spezielle Vorgaben enthält, die von dem bislang verwendeten Schema der amtlichen Kontrolle zur Risikoeinstufung von Betrieben nach Maßgabe der AVV RÜb abweichen, wird das Land rechtzeitig entsprechende Anpassungen des Balvi-Systems vornehmen, um sicherzustellen, dass den Behörden die automatische Erfassung und Verarbeitung der KTG-spezifischen Daten ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht wird. Für die Anfangszeit besteht ein Bedarf an Erläuterung des Transparenzsystems. Dieser soll durch den Einsatz von Informationsmaterial des MKULNV (geplant sind Informationsflyer für die Betriebe und ein Video) möglichst gering gehalten werden. Es wird von einmalig 5 Minuten pro Betrieb ausgegangen. Nach der Einführungsphase ist bereits mit einer deutlichen Verbesserung der Betriebe und einem entsprechenden Rückgang der Betriebskontrollen um 10% zu rechnen. In der Pflichtphase kann es trotzdem - insbesondere bei schlecht bewerteten oder aus anderen Gründen problematischen Betrieben - zu einem erhöhten Diskussionsaufwand über die Einstufung des Betriebes

von bis zu 20 Minuten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aufwand bei 10% der Betriebskontrollen anfällt. Bei allen übrigen Betriebskontrollen wird ein angemessener zusätzlicher Diskussionsaufwand von 5 Minuten zu Grunde gelegt.

Uneinigkeit besteht zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem MKULNV über die Frage, ob durch das neue Gesetz das Vier-Augen-Prinzip in größerem Umfang als bisher zur Anwendung kommen muss. Die Verbände befürchten, dass in Anbetracht der bezweckten Veröffentlichung des Kontrollergebnisses (nach Ablauf der 36-monatigen Einführungsphase) die Neigung der Unternehmer steigen werde, über die Farbeinstufung oder zumindest über die Punktevergabe zu diskutieren und das Kontrollpersonal unter Druck zu setzen. Dies erfordere in einer weitaus größeren Zahl von Fällen den Einsatz mindestens zweier Kontrollpersonen, was zu einem entsprechend höheren Aufwand führe. Nach Auffassung des Ministeriums ist dagegen – unter Berücksichtigung der aus dem Pilotprojekt „KOBRA“ in Bielefeld und Duisburg gewonnenen positiven Erfahrungen zu erwarten, dass die Einführungsphase zu einem hohen Maß an Akzeptanz des Kontrollbarometers unter den Unternehmern führen wird, so dass, auch wenn es in Einzelfällen gelegentlich „Diskussionsbedarf“ geben mag, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips auch in der „verbindlichen“ zweiten Phase des Vollzugs des KTG nicht häufiger als bereits jetzt schon erforderlich wird. MKULNV ist im Übrigen grundsätzlich der Ansicht, dass vom Kontrollpersonal erwartet werden kann, psychologischem Druck und eventuellen Korruptionsversuchen von Seiten der Unternehmer zu widerstehen. Nötigenfalls wird sich das Land dafür einsetzen, diesbezüglich Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu verbessern. Es erscheint hingegen nicht notwendig, für den allgemeinen Vollzugsaufwand des Gesetzes das Vier-Augen-Prinzip in größerem Umfang als bisher anzuwenden.

- d) Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird bzw. vor Veröffentlichung des Kontrollergebnisses durch die Behörde hat die zuständige Behörde – nach Ablauf der freiwilligen 36-monatigen Phase – dem Unternehmer gemäß § 7 Satz 2 Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Anhörung kann mündlich erfolgen. Der Lebensmittelunternehmer kann auf die Anhörung verzichten.

Aufwand: Für die Erstellung des Anhörungsschreibens: sehr gering, da die Erstellung des Dokuments EDV-gestützt unter Verwendung der Daten aus dem

Balvi-System erfolgt. Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumenten und eine ggf. erforderliche Rückmeldung an den Lebensmittelunternehmer kann im Einzelfall einen höheren Aufwand von etwa 30 Minuten verursachen. Die Auseinandersetzung um die Kontrollergebnisse im Einzelnen findet in der Regel bereits im Rahmen der Kontrolltätigkeit vor Ort im Betrieb statt. Eine sich daran anschließende schriftliche Auseinandersetzung stellt in der Praxis eher den Ausnahmefall dar, der voraussichtlich in nicht mehr als 10% der Kontrollen eintreten wird.

Zudem kann zur Verfahrenserleichterung eine Anhörung bereits im Rahmen der Kontrolle mündlich durchgeführt werden. Ist der verantwortliche Lebensmittelunternehmer nicht anwesend, kann ein Anhörungsschreiben zurückgelassen werden, um Portokosten zu sparen.

- e) Nach § 7 Satz 1 stellt die zuständige Behörde das Dokument dem Lebensmittelunternehmer in schriftlicher Form zur Verfügung.

Aufwand: Sehr gering, da automatisiertes Verfahren. Es entstehen Portokosten und geringfügige Kosten für den Farbausdruck. Diese Kosten sind in einer 15%igen Kostenpauschale enthalten, die außerdem noch die voraussichtlich entstehenden Kosten für mittelbare Gesetzesfolgen umfasst.

- f) Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Behörde – nach Ablauf der freiwilligen 36-monatigen Phase – die Kontrollergebnisse zusätzlich selbst unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Aufwand: Das Land beabsichtigt selbst, eine landesweite Plattform zum Kontrollbarometer einzurichten (Entwicklungskosten 75.000 €, jährliche Betriebskosten 30.000 €), in die die Kreisordnungsbehörden ihre Ergebnisse in einem automatisierten Verfahren einstellen. Es ist geplant, dass in einem Bearbeitungsschritt das Kontrollbarometer ausgefertigt und gleichzeitig das Ergebnis an das LANUV übermittelt wird.

Sofern die automatisierte Übermittlung nicht erfolgen sollte, besteht die Pflicht der Aktualisierung durch die Behörde lediglich einmal wöchentlich.

- g) § 9 sieht die Durchführung zusätzlicher Kontrollen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag und auf Kosten des Lebensmittelunternehmers vor.

Aufwand: Abhängig von Betriebsgröße und Kontrollumfang (z.T. auch Fahrzeiten) im Einzelfall, allerdings ist hier von vornherein ein Kostenausgleich vorgesehen. Außerdem wird nur ein geringer Anteil der Betriebe, die laut Kontrollergebnis die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen, eine solche Kontrolle beantragen. Nach derzeitigem Stand wird bei maximal 20% der pro Jahr kontrollierten Betriebe festgestellt, dass sie die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen. Wenn, wie prognostiziert, die Betriebe durch das System Kontrollbarometer sich insgesamt verbessern, wird die Zahl der zusätzlichen Kontrollen, insbesondere nach Ablauf der Einführungsphase, dauerhaft sinken. Bereits mit dem Beginn der Pflichtphase ist davon auszugehen, dass nur noch 10% der pro Jahr kontrollierten Betriebe die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen, von denen maximal 20% die gebührenpflichtige zusätzliche Kontrolle beantragen werden.

- h) Nach § 10 kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes erforderlich sind.

Aufwand: Abhängig von Umständen des Einzelfalls; allerdings ist aufgrund allgemeiner Erfahrungen und angesichts des Umstandes, dass ohnehin nur ein Teil der schlecht bewerteten Betriebe die Motivation haben dürfte, eine Veröffentlichung ihres Kontrollergebnisses zu vereiteln, davon auszugehen, dass nicht mehr als max. 2% der Betriebe Anlass für ein entsprechendes behördliches Eingreifen geben. Die Möglichkeit, eine zusätzliche Kontrolle zu beantragen, dürfte die Erforderlichkeit für behördliche Anordnungen ebenfalls reduzieren.

- i) Hinzukommen kann der Aufwand für etwaige Klageverfahren. Dieser Aufwand wird allerdings auf sehr wenige Einzelfälle beschränkt bleiben, da zu erwarten ist, dass vor den Gerichten nur einzelne Musterverfahren geführt werden mit dem Ziel, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes insgesamt gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Land hat zugesagt, die Kosten für solche Musterverfahren für die Kommunen zu übernehmen.

Das Risiko von Klagen gegen die Feststellung von Mängeln bzw. die daraus resultierende Punktbewertung ist aus der Erfahrung der Praxis zu vernachlässigen. Durch die Vorschaltung der 36-monatigen freiwilligen Phase, den dadurch bedingten Gewöhnungseffekt und die prognostizierte, auf den Erfahrungen der Pilotprojekte in Bielefeld und Duisburg beruhende, stetige Verbes-

serung der Kontrollergebnisse wird sich die Konfliktwahrscheinlichkeit voraussichtlich auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen.

2. Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG:

a) Regelmäßige Tätigkeiten

Ausgehend von der Risikoeinstufung gemäß AVV RÜb und den jährlichen Berichten der Kommunen über die durchgeführten Kontrollen ist davon auszugehen, dass von den etwa 150.000 Lebensmittelbetrieben in NRW bis zu 65% pro Jahr kontrolliert werden, also etwa 97.500 Betriebe. Da die Betriebe teilweise mehrfach kontrolliert werden, finden pro Jahr insgesamt 127.000 Kontrollbesuchen statt. Auch wenn die maximale Kontrollfrequenz drei Jahre beträgt, sollten in der Einführungsphase für alle 150.000 Betriebe Kontrollbarometer ausgestellt werden.

Das dem Kontrollbarometer zu Grunde liegende Beurteilungssystem für amtliche Betriebskontrollen knüpft an das bereits in NRW praktizierte Verfahren der amtlichen Lebensmittelüberwachung an. Seit 2007 führen die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden nach Maßgabe der AVV RÜb des Bundes amtliche Betriebskontrollen durch. Das Ergebnis der Betriebskontrolle bildet die Grundlage für die zu dokumentierende Risikobeurteilung und Risikoeinstufung eines Lebensmittelbetriebes. Dabei werden unter anderem die Merkmale „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“ nach einheitlichen, in der AVV RÜb beschriebenen Kriterien beurteilt. Die Ergebnisse werden nach Maßgabe des Gesetzentwurfs auf der Grundlage des von der Verbraucherschutzministerkonferenz entwickelten Transparenzmodells bewertet und in einer zusammenfassenden graphischen Darstellung abgebildet. Das MKULNV geht – wie bereits oben unter Nr. 1 dargelegt – nicht davon aus, dass die Gestaltung des Kontrollbarometers im Einzelnen einen wesentlich höheren Aufwand für die Behörden verursachen wird; im Übrigen soll durch EDV-technische Anpassungen seitens der Betreuungsfirma sichergestellt werden, dass hierzu den Kommunalbehörden ein einheitliches bzw. einheitlich bedienbares System zur Verfügung steht, das die Arbeitsschritte bis hin zur Veröffentlichung im Internet, soweit technisch möglich, automatisiert.

Zudem ist der durch das neue Gesetz den Behörden entstehende Aufwand durch Erkenntnisse, die mittlerweile in den Städten Bielefeld und Duisburg mit dem Pilotprojekt „KOBRA“ gewonnenen wurden, in Bezug auf die Nummern 1.a) bis d) gut abschätzbar. In den beiden Städten haben sich im Projektverlauf ungefähr 60% der

Betriebe verbessert. Daraus kann man mit aller Vorsicht ableiten, dass sich für 10% der Betriebe auch die Kontrollfrequenz verringert hat, so dass mit Beginn der Pflichtphase nur noch mit 114.300 Kontrollen pro Jahr gerechnet wird. In Bezug auf das Anhörungsverfahren (Buchstabe d) besteht der Unterschied allein darin, dass es bei der Anhörung im Rahmen des Pilotprojekts darum ging, das Kontrollergebnis an die Verbraucherzentrale NRW weiterzuleiten. Demgegenüber betrifft die Anhörung im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz die Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet und durch den Unternehmer selbst durch Aushang. Der behördliche Aufwand dürfte in beiden Fällen zeitlich vergleichbar sein.

Zu diesen aufgeführten Tätigkeiten kommen lediglich die Veröffentlichung durch die Behörde im Internet sowie die Versendung der Kontrollbarometer-Urkunden (Nr. 1.e und f) hinzu, die nicht Bestandteil des Pilotprojekts waren.

Für alle nach dem KTG vorgesehenen Tätigkeiten ist gemäß dem aktuellen Richtwerte-Runderlass des MIK ein Stundensatz von 57 Euro zugrunde zu legen, da nach Auskunft des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure sämtliche Tätigkeiten der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen dem mittleren Dienst zuzuordnen sind. Die z.B. bei großen oder problematischen Betrieben praktizierte Begleitung durch einen Sachverständigen ist schon jetzt üblich und wird sich durch das Kontrollbarometer nicht nennenswert verändern.

b) Zusätzliche Kosten

- Veröffentlichung des Kontrollbarometers im Internet (nach Ablauf der freiwilligen 36-monatigen Phase):

Die erstmalige Einrichtung entsprechender Portale im Internet würde für die zuständigen Behörden einen einmaligen Zusatzaufwand bedeuten. Das Land beabsichtigt, selbst eine landesweite Plattform zum Kontrollbarometer einzurichten, in die die Kreisordnungsbehörden ihre Ergebnisse in einem automatisierten Verfahren einstellen, so dass hier kein zusätzlicher Aufwand für die Kommunen entsteht.

- zusätzliche kostenpflichtige Kontrollen gem. § 9 auf Antrag des Lebensmittelunternehmers:

In den ersten 36 Monaten, in denen das Kontrollbarometer für die Betriebe freiwillig ist, wird bereits eine deutliche Verbesserung der Beanstandungsquote eintreten. Es ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Pflichtphase nicht mehr als 2% der Unternehmer Anlass haben und davon Gebrauch ma-

chen werden, eine zusätzliche Kontrolle durchführen zu lassen. Dies führt zu max. 1.950 zusätzlichen Kontrollen pro Jahr. Da eine zusätzliche amtliche Kontrolle stets in engem zeitlichen Zusammenhang zur Regelkontrolle erfolgt, beträgt deren Dauer im Schnitt nicht mehr als 60 Minuten. Zu dem zugrunde gelegten Stundensatz von 57 Euro kommt der Aufwand für die Wegstrecke, der pauschal 20 Euro beträgt, hinzu. Für die Erstellung und Versendung eines neuen Kontrollbarometers fallen weitere 15 Euro an. In der Summe ergibt sich im Einzelfall somit ein Betrag von 92 Euro. Insgesamt ergibt sich somit für 1.950 Betriebe ein Aufwand von 179.400 Euro. Dieser Aufwand wird jedoch in voller Höhe durch Gebühren ausgeglichen. Es ist beabsichtigt, für die Durchführung der zusätzlichen Kontrollen und die Ausstellung zusätzlicher Kontrollbarometer Gebührentarifstellen einzurichten. Die Höhe dieser Gebühren wird den Zeitaufwand für die zusätzliche Kontrolle nach Stundensätzen abbilden und damit eine Kostendeckung sicherstellen.

- notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße (§ 10):

Es ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Pflichtphase nicht mehr als 2% der Unternehmer Verstöße gegen das Gesetz begehen werden, die Anlass für behördliche Maßnahmen bieten. Dies führt zu max. 1.950 behördlichen Maßnahmen pro Jahr. Da es hierbei stets um gleichartige Verstöße geht, entsteht in der Regel ein Aufwand von nicht mehr als 60 Minuten Bearbeitungszeit und somit ein jährlicher Aufwand von 111.150 Euro.

- Kosten für Rechtsstreitigkeiten:

Nach der freiwilligen Einführungsphase – also nach Ablauf der 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – ist nicht auszuschließen, dass einzelne Unternehmer aus grundsätzlichen Erwägungen gegen das Kontrollbarometer den Rechtsweg beschreiten werden. Mit Unterstützung von Verbänden wie DEHOGA oder BLL wird es hierbei auf einzelne Musterklagen hinauslaufen. Bei dem Pilotprojekt mit der VZ NRW in Bielefeld und Duisburg liegt die Quote der Betriebe, die sich einer Musterklage angeschlossen haben, bei 5 %. Bei dem Gesetz über das Kontrollbarometer wird diese Quote deutlich geringer ausfallen. Zum einen erfolgt die Tätigkeit der zuständigen Behörde auf einer ausdrücklich hierfür vorgesehenen gesetzlichen Grundlage und zum anderen haben die Betriebe die Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle, um ein schlechtes Ergebnis zeitnah wieder ausgleichen zu können, was die Klagebereitschaft weiter senkt. Es ist daher nach Ablauf der Einführungsphase mit nicht mehr als 5 Musterverfahren zu rechnen. Wegen der rechtspolitischen

Bedeutung sagt das Land zu, den Kommunen bei der Durchführung von Musterverfahren Unterstützung zu leisten.

Die Werte ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Tabelle.

3. Konnexitätsauswirkungen:

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4,4 Mio. (0,25 Euro pro Einwohner/Einwohnerin bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Diese Wesentlichkeitsschwelle wird hier nicht erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Belastung der Kommunen durch mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (§ 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG) sind drei Vorhaben anzuführen:

- Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.6.2013 (GV.NRW. S. 416):

In einem vorläufigen Bericht von Mai 2016, der einen ersten Bericht von März 2016, der unzutreffende und von den meldenden Kommunen nachträglich berichtete Zahlen enthielt, ersetzt, berichtet das LANUV für das abgelaufene erste messbare Vollzugsjahr 2015 über einen Zeitaufwand der Kreisordnungsbehörden von 135,25 Stunden sowie einen Kostenaufwand von 9.428,25 Euro . Der berichtete Aufwand verteilt sich auf zwölf Kreisordnungsbehörden, die für ihren Bereich jeweils eine entsprechende Mehrbelastung festgestellt haben. Drei weitere Kreisordnungsbehörden merken an, dass sie zum Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW keine Angabe machen können, da dieser nicht ermittelt wurde, nicht bezifferbar sei oder das Verfahren noch laufen würde und somit keine endgültige Angabe erfolgen könne. Die übrigen Veterinärämter haben keinen Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW gemeldet. Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Behörden gemeldet haben und z.T. Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, kann von einem Aufwand im unteren fünfstelligen Eurobereich für das Jahr 2015 ausgegangen werden.

- Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetzentwurf vom 17.02.2016 – LT-Drs. 16/11154):

Die Kostenfolgeabschätzung vom Februar 2016 zu diesem Gesetzesvorhaben, das derzeit im Landtag beraten wird, kommt im Ergebnis zu einem jährlichen Minderaufwand von 675.000 Euro.

- Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559):

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 147.000 € (§ 38 Absatz 3 Wasserversorgungskonzept), 5.900 € (§ 57 Anzeige Kanalnetz), 500.000 € (§ 74 Gewässerkonzept) und 140.000 € (§ 81 Statusbericht) zusätzlich belastet. Der Aufwand kann aber über kostendeckende Gebühren umgelegt werden. Diese sind gemäß § 3 Absatz 4 KonnexAG in Abzug zu bringen. Im Ergebnis liegt aufgrund der Verrechnung der Mehrkosten mit den kostendeckenden Gebühren keine Mehrbelastung vor (vgl. § 3 Absatz 6 KonnexAG).

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Kostenfolgeabschätzungen zu den beiden o.g. Vorhaben zugestimmt.

4. Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden

In einem Konsensgespräch am 08.08.2016 gemäß § 7 Absatz 4 KonnexAG über die Kostenfolgeabschätzung des MKULNV haben sich das Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Landkreistag NRW) nicht auf eine gemeinsame Sichtweise zu allen kostenrelevanten Punkten verständigen können. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Rückäußerung zum Protokoll des Konsensgespräches ausdrücklich betont, dass sie noch keine abschließende Stellungnahme gemäß § 8 KonnexAG abgeben können, weil sie zunächst die Kostenfolgeabschätzung mit ihrer Mitgliedschaft rückkoppeln wollen und dafür einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen benötigen. Die Beanspruchung einer solchen Frist findet keine Grundlage im KonnexAG.

Es besteht Dissens über vier Punkte:

1. Darstellung des Kontrollergebnisses
2. Erfordernis der Ausweitung des 4-Augen-Prinzips in nennenswertem Umfang
3. Berechnungsgrundlagen (u.a. geschätzter Zeitaufwand und Zahl der Einzelfälle) für die Kostenfolgeabschätzung
4. Belastung der Kreisordnungsbehörden beim Vollzug des Gesetzes über das Verbandsklagerechts und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereine (TierschutzVMG)

5. Ergebnis

Der Aufwand für die Durchführung der mit dem geplanten Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung verbundenen neuen Vollzugsaufgaben der Kreisordnungsbehörden wird nach Auffassung des MKULNV nicht wesentlich über dem Aufwand liegen, der den Kontrollbehörden ohnehin durch die vorschriftsmäßige Überprüfung und Risikoeinstufung der Lebensmittelunternehmen entsteht. Zusatzkontrollen sind gebührenpflichtig. Bezogen auf 5 Jahre liegt die durchschnittliche zusätzliche jährliche Belastung der Kommunen gemäß der durchgeführten Kostenfolgeabschätzung bei 1.375.528 €.

Auf den Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden (s. o. Nummer 4) wird verwiesen.

Durch die seit Mai 2016 eingeführte Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Regelüberwachung wird sich kurzfristig die Finanzsituation für die Lebensmittelüberwachung insgesamt deutlich verbessern.

Die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt KOBRA in den Städten Bielefeld und Duisburg haben zudem gezeigt, dass sich die Ergebnisse der Betriebskontrollen nach Einführung des Transparenzsystems spürbar verbessern. Dies hat zur Folge, dass die Kontrollhäufigkeit bei einer Vielzahl von Betrieben sinkt und auch der Aufwand für die einzelnen Betriebskontrollen abnimmt, was wiederum zu Einsparungen bei der amtlichen Regelüberwachung führt.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Gesetzesvorhaben des MKULNV innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wird die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht. Das geplante Gesetz wird prognostizierbar nicht zu einer wesentlichen Belastung der mit dem Vollzug des Transparenzsystems betrauten Kommunen führen.

- KTG NRW -

Tabelle Kostenfolgeabschätzung

Grundlage im KTG NRW	Aufgabe / Tätigkeit	Stundensatz gem. RdErl. des MIK (56-36.08.09 vom 2.9.2014)	Mittelwert (Aufwand im Einzelfall in Stunden)	Hochrechnung der zu leistenden Stunden für alle Kreisordnungsbehörden in NRW pro Jahr (ggf. differenziert nach Phasen)	Hochrechnung in Geldbetrag für alle Kreisordnungs- behörden NRW pro Jahr (Phase 1 - freiwillige Phase a))	Hochrechnung in Geldbetrag für alle Kreisordnungs- behörden NRW pro Jahr (Phase 2 - "Pflichtphase" nach 36 Monaten b))
§ 4 Beurteilung § 5 Bewertung	a) In der Anfangsphase: Erfordernis der einmaligen Erläuterung des Transparenzsystem	mD	zwischen 5 und 20 min	a) 66.666 Betriebe x 0,08 h = 5333 h	303.981 €	215.004 € + 469.110 € = 684.114 €
	b) In der Pflichtphase: erhöhtes Risiko für Diskussionen und Streitigkeiten in 10% der Fälle			b) 11.430 Kontrollen x 0,33 h = 3.772 h + 102.870 Kontrollen x 0,08 h = 8230 h		
§ 6 Darstellung des Kontrollergebnisses	Das Kontrollergebnis ist nach Anlage 5 in einem Kontrollbarometer darzustellen	mD	0,08	a) 127.000 x 0,08 = 10.160 h b) 114.300 x 0,08 = 9.144 h	579.120 €	521.208 €
§ 7 Information über das Kontrollergebnis	Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich Anhörung, soweit der Unternehmer hiervon Gebrauch macht (10 % der Kontrollen)	mD	0,5	11.430 x 0,5 = 5715 h		325.755 €
§ 8 Transparentmachung des Kontrollbarometers	Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Internet (erfolgt automatisiert über Balvi auf Internetplattform des Landes)	Kosten trägt das Land				
§ 9 Zusätzliche amtliche Kontrolle	Anspruch auf Durchführung innerhalb von drei Monaten, wenn beantragt (gebührenpflichtig)	mD + Fahrtkosten + Kosten des Ausdrucks	1	1.950 Betriebe x 1 = 1.950 h		179.400 €
§ 10 Anordnungsbefugnis	Erläss von Maßnahmen im Falle festgestellter Verstöße gegen die Vorgaben des KTG	mD	1	1.950 Betriebe x 1 = 1.950 h		111.150 €
Zwischensumme					883.101 €	1.821.627 €
zzgl. Kostenpauschale i.H.v. 15 %	Kostenpauschale enthält voraussichtlich entstehende Kosten mittelbarer Gesetzesfolgen sowie Porto				132.465 €	273.244 €
					1.015.566 €	2.094.871 €

abzüglich Gebühreneinnahmen: 179.400 €

Gesamtkosten	1.015.566 €	1.915.471 €
---------------------	--------------------	--------------------

Stand: 01.09.2016

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG), Drucksache 16/12857 (Neudruck), wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 16. September 2016 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung habe der Landtag mit Beschluss vom 19. Februar 2014 (LT-Drs. 16/3429) zum Antrag der Regierungsfractionen „Eine effektive Lebensmittelkontrolle stärkt insbesondere die Ernährungswirtschaft in NRW“ unter Nummer 8 die Landesregierung aufgefordert, "für Transparenz bei den amtlichen Kontrollergebnissen im Gastronomie- und Lebensmittelbereich (Hygieneampel) zu sorgen". Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2012-2017 sei folgendes vereinbart: "Wir werden für Transparenz bei den amtlichen Kontrollergebnissen im Gastronomie und Lebensmittelbereich (Hygienebarometer) sorgen. Sollte es nicht zeitnah zu einer Lösung auf Bundesebene kommen, werden wir den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz aus dem Jahr 2011 soweit wie rechtlich möglich auf Landesebene umsetzen. Noch in diesem Jahr wollen wir in ausgewählten Kommunen mit einem internetbasierten Modellprojekt beginnen" (Nummer 3751-3756).

Die Verbraucherschutzministerkonferenz habe sich auf einer Sonderkonferenz am 19. Mai 2011 in Bremen mit einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben und einer geeigneten rechtlichen Grundlage für eine betriebsbezogene Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form befasst. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hielt den Vorschlag für grundsätzlich geeignet, um das Ziel einer besseren Information über die Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung für Verbraucherinnen und Verbraucher gut umzusetzen.

Die Verbraucherschutzminister der Länder hätten den Bund seit 2011 mehrfach aufgefordert eine bundesrechtliche Grundlage für die Einführung des „VSMK-Modells“ zur Schaffung von Transparenz über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu schaffen. Zuletzt hätten sie im Mai 2015 dem Bund dafür eine Frist bis zum Sommer 2015 gesetzt. Der Bund sei jedoch trotz der vielfältigen Initiativen und jahrelangen Bemühungen auf fachlicher und verbraucherpolitischer Ebene dazu nicht bereit.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verweise vielmehr auf die Möglichkeit der Länder, eigene landesrechtliche Regelungen über eine obligatorische Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse durch den Lebensmittelunternehmer zu schaffen.

Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses und der Vorgaben im Koalitionsvertrag erforderten die Schaffung eines formellen Landesgesetzes, in dem das von der Verbraucherschutzministerkonferenz erarbeitete Transparenzmodell im Landesrecht umgesetzt werde.

Für die Durchführung des Gesetzes entstünden bei den zuständigen Kreisordnungsbehörden geringe Mehrkosten. Dem Land entstünden Kosten für die Einrichtung einer zentralen Internetplattform, auf der die Kontrollergebnisse der Kommunen landesweit eingestellt werden sollen.

Es würden sich Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben, da in geringem Umfang zusätzlicher Aufwand im Rahmen bestehender Arbeitsabläufe begründet werde. Es sei nicht zu erwarten, dass eine durch das neue Gesetz den Kommunen entstehende Mehrbelastung die im Konnexitätsausführungsgesetz festgelegte Bagatellschwelle überschreiten werde. Dies ergebe sich aus der diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügten Kostenfolgenabschätzung.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf Lebensmittelunternehmen seien durch das Gesetzesvorhaben kaum zu erwarten. Die Pflicht zur Transparentmachung schlechter Kontrollergebnisse könne zum Fernbleiben von Kunden mit der Folge von Umsatz- und Gewinneinbußen führen. Das Gesetz sei im Übrigen so ausgestaltet, dass der Lebensmittelunternehmer es selbst in der Hand habe, eine Bewertung „im grünen Bereich“ zu erhalten. So trete die Verpflichtung zur Transparentmachung erst nach einer Übergangsfrist von 36 Monaten in Kraft. In dieser Zeit könne der Lebensmittelunternehmer Erfahrungen mit dem Transparenzsystem sammeln. Zudem werde ihm die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtig eine zusätzliche amtliche Kontrolle zu beantragen, wenn die lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen in seinem Betrieb nur teilweise oder unzureichend erfüllt wären.

Demgegenüber verfolge die Verpflichtung zur Transparentmachung überwiegende öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht, die stärker zu gewichten seien als die Interessen einzelner Betroffener, die lebensmittel- und hygienerechtliche Anforderungen in ihrem Betrieb stetig nur teilweise oder unzureichend erfüllten.

Eine finanzielle Auswirkung auf private Haushalte sei nicht erkennbar.

Der Gesetzentwurf habe keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen seien.

Das Gesetz trete mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

B Beratungsverfahren und Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 2. November 2016 zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Anlässlich dieser Anhörung sind von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen eingegangen:

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Regine Meißner	16/4392
Landkreistag NRW	Dr. Kai Zentara	16/4382

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Herr Prof. Dr. Alexander Schink	Prof. Dr. Alexander Schink	16/4363
Frau Roselyne Rogg Duisburger Werkstatt für Behinderte mit der betriebenen Gastronomie „Der kleine Prinz“	Roselyne Rogg	--
Herr Poul Ottosen Staatssekretär a. D. Dänisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei	Poul Ottosen	16/4366
Herr Johannes Heeg foodwatch	Johannes Heeg	16/4398
Herr Dr. Ralf Krumpholz Stadt Duisburg	Dr. Ralf Krumpholz	16/4355
Herr Norbert Vreden	Norbert Vreden	16/4362
Herr Bernhard Burdick Verbraucherzentrale NRW e.V.	Bernhard Burdick Isabelle Mühleisen	16/4372
Landesinnungsverband des Konditoren- handwerks Nordrhein-Westfalen	Michael Peschke Hubert Cordes	16/4379
Gewerkschaft Nahrung-Genuss- Gaststätten Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Isabell Mura	16/4374
DEHOGA Herr Klaus Hübenthal	Thorsten Hellwig	16/4377 2. NEUDRUCK
Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks Herr Walter Dohr	Walter Dohr	16/4321
Handelsverband Nordrhein-Westfalen e. V. Herr Dr. Peter Achten	Dr. Peter Achten Ralf Marggraf	16/4373
Fleischerverband Nordrhein-Westfalen Frau Dr. Sabine Görden	Dr. Sabine Görden Adalbert Wolf	16/4324

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Herr Hans Peter Riedmiller Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen im öffentlichen Dienst	Hans Peter Riedmiller Christoph König	16/4369
Herr Dr. Matthias Mainz IHK NRW	Dr. Matthias Mainz Michael Rüscher	16/4408

Weitere Stellungnahmen:

Hallo Pizza GMBH	16/4358
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e., V.	16/4364
Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe	16/4370
Verbraucherzentrale Berlin	16/4380

Dokumentiert wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll **16/1492**.

C Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/12857 - Neudruck am 9. Februar 2017 abschließend beraten. Folgende Änderungsanträge wurden gestellt:

Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „drei Monaten“ durch die Angabe „sechs Wochen“ ersetzt.

Begründung:

Um der Befürchtung entgegenzutreten, dass den kontrollierten Betrieben durch eine Veröffentlichung der Bewertung „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ unangemessene Nachteile bis hin zu einer Existenzgefährdung drohen, soll die Frist zur Durchführung einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden.

2. § 11 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Evaluation, Außerkrafttreten“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsunddreißigsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] stellt die zuständige Behörde dem Lebensmittelunternehmer zusätzlich zu dem Kontrollbarometer, wie es in Anlage 5 aufgeführt ist, unter Verwendung des in Anlage 6 zu diesem Gesetz aufgeführten Musters eine weitere Ausfertigung des Kontrollbarometers zur Verfügung. Bei der weiteren Ausfertigung wird die Farbe der Ergebnisstufe, der im Einzelfall das Kontrollergebnis zugeordnet wird, deutlich erkennbar hervorgehoben. Soweit der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer öffentlich zugänglich machen möchte, kann er dafür eine der ihm zur Verfügung gestellten Ausfertigungen verwenden.

(3) Das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vor Ablauf des 60. Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes vorlegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Begründung:

Zu Absatz 2 (neu): Auf Anregung der Wirtschaft und des Handwerks, soll den Unternehmern in der 3-jährigen Einführungsphase zusätzlich zu dem in Anlage 5 dargestellten Kontrollbarometer mit Pfeilmarkierung eine weitere Ausfertigung eines Kontrollbarometers zur Verfügung gestellt werden. Bei der weiteren Ausfertigung wird in dem Balkendiagramm das Kontrollergebnis nicht durch eine Pfeilmarkierung ausgewiesen. Die Markierung des Kontrollergebnisses erfolgt durch eine deutlich erkennbare Hervorhebung der Farbe der Ergebnisstufe, der im Einzelfall das Kontrollergebnis zugeordnet wird. Die Art und Weise der Markierung wird durch Anlage 6 zu dem Gesetz vorgegeben. In der Einführungsphase können die Lebensmittelunternehmer damit bei der freiwilligen Transparentmachung des Kontrollbarometers zwischen zwei Darstellungsformen wählen.

Zu Absatz 3 (neu): Um Erkenntnisse über die Wirkungen des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung zu gewinnen, soll von dem für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium eine wissenschaftliche Evaluierung durchgeführt und dem Landtag vorgelegt werden.

3. Nach Anlage 5 wird dem Gesetzentwurf folgende Anlage 6 beigelegt:

Anlage 6
(zu § 11 Absatz 2)

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen
der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde

Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

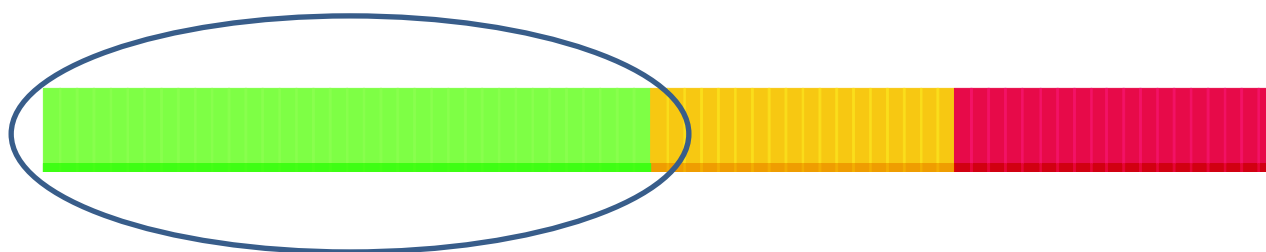
Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.01.2017

■ Anforderungen erfüllt

■ Anforderungen teilweise erfüllt

■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Siegel Behörde

Die Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN stellten keine Änderungsanträge.

Die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Abschließend wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12857 - Neudruck, in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender